

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Ein Bedürfnis für die Schaffung der vorgeschlagenen Strafbestimmung ist nicht ersichtlich. Die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung stellt nach geltendem Recht eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Versammlungsgesetz). Die öffentliche Aufforderung, entgegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 Versammlungsgesetz an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilzunehmen, ist in § 116 OWiG mit Bußgeld bewehrt. Erkenntnisse, daß die hiernach bestehenden Möglichkeiten, die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung zu ahnden, nicht ausreichen, liegen nicht vor.